



Landesverband Sachsen Schiedsgericht

Kay Uwe Fleischer, Vorsitzender
Bettina Müller, Stellvertreterin
Christian Dahley, Torsten Fehre, Toni Dinges

Az.: PP-SN 03/09

In dem Verfahren:

Mirco da Silva,

- Kläger -

gegen

den Vorstand des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei,

- Beklagter –

wegen „Ausschluss aus dem Landesverband Sachsen“

hat das Landesschiedsgericht Sachsen folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Klage wird wegen Unzulässigkeit abgewiesen.**
- II. Der Kläger wird wegen versuchter Einflussnahme auf die gerichtliche Entscheidung durch Veröffentlichung des Verfahrensschriftverkehrs auf der Maillingliste des Landesverbandes Sachsen gerügt.**

Tatbestand

1) Am 29. Dezember 2009 ging beim Landesschiedsgericht Sachsen nach Verweisung durch das Bundesschiedsgericht die im Anhang befindliche Klage (Anlage A 1) von Mirco Da Silva ein.

Der Kläger behauptet, aus dem Landesverband Sachsen ausgeschlossen worden zu sein. Zum Landesparteitag 2009.3 sei vom Vorstand sein Ausschluss initiiert worden und ihm sei die Akkreditierung zum Landesparteitag verweigert worden.

2) Der Vorsitzende Richter leitete die entsprechende E-Mail am 2. Januar 2009 an die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes weiter. In der Folge fanden per E-Mail Beratungen über die Klage statt, bei der das Gericht zu dem Schluss kam, dass die Klage in der eingereichten Form unzulässig sei.

Dies wurde dem Kläger mit E-Mail vom 13. Januar 2009 mitgeteilt (Anlage A 2). Insbesondere wurde er darauf hingewiesen, dass die Klage nicht der inhaltlichen Form des § 3 Abs. 2 SGO entspricht. Weiterhin war es dem Gericht nicht ersichtlich, warum der Kläger von einem Ausschluss aus dem Landesverband Sachsen ausgeht, nachdem er mit E-Mail vom 30. Oktober 2009 (Anlage A 3) selbst mitgeteilt hatte, aufgrund eines Wechsel des Wohnsitzes nach NRW nicht mehr Mitglied des Landesverbandes Sachsen zu sein. Weiterhin ging der Kläger auch selbst von der entsprechenden Tatsache aus, da er kurz vor dem Landesparteitag selbst per E-Mail einen Antrag auf „Wiederaufnahme“ in den Landesverband Sachsen stellte.

3) Nachdem auf diese E-Mail keine Reaktion des Klägers erfolgte, wurde ihm am 1. Februar 2010 eine Frist bis zum 14. Februar 2010 gesetzt, die Klageschrift in die entsprechende Form zu bringen (Anlage A 4). Hierauf reagierte der Kläger, indem er den Verfahrensschriftverkehr auf der Mailingliste des Landesverbandes Sachsen veröffentlichte (siehe u.a. Anlage A 5) und eine Fristverlängerung bis Ende Februar 2010 beantragte (Anlage A 6). Diese Fristverlängerung wurde gewährt. Es ging jedoch kein entsprechender Schriftsatz beim Landesschiedsgericht ein.

Weiterhin widersprach der Vorsitzende Richter der weiteren Veröffentlichung des Verfahrensschriftverkehrs (Anlage A 7).

Begründung

1) Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen ergibt sich bereits aufgrund der Verweisung des Bundesschiedsgerichtes. Da es sich bei diesem Gericht um das ranghöhere Gericht handelt, ist das Landesschiedsgericht, zumindest in Zuständigkeitsfragen, an dessen Entscheidung gebunden.

Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen aus der Tatsache, dass der Kläger um seine angebliche Zugehörigkeit zum Landesverband Sachsen und die Teilnahme am Landesparteitag in Sachsen streitet und der Vorstand des Landesverbandes Sachsen der Beklagte ist.

Die Behauptung des Klägers, dass eine Verhandlung vor dem Schiedsgericht NRW oder dem BSG geboten gewesen wäre, findet keine Grundlage in der Satzung. Diese sieht das Bundesschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz vor. Erstinstanzlich soll es nur tätig werden, wenn das zuständige Landesschiedsgericht nicht arbeitsfähig ist.

Für eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes NRW fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten.

2) Die Klage ist unzulässig, da sie nicht der Form des § 3 Abs. 2 SGO entspricht. Es fehlt insbesondere an einer Schilderung der Umstände (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 & Nr. 4 SGO), warum der Kläger von einem Ausschluss aus dem Landesverband ausgeht, nachdem er sich selbst zum Landesverband NRW zugehörig zählte. Auch die Möglichkeit, die Klage nachzubessern nutzte der Kläger nicht. Eine entsprechende Frist ließ er verstreichen. Zur Fristsetzung war der Vorsitzende Richter auch aus dem Beschleunigungsgrundsatz des § 4 Abs. 7 S. 1 SGO berechtigt. Diese Möglichkeit muss dem Vorsitzenden Richter auch gegeben sein, da es sonst in der Hand der Parteien läge, die Dauer des Verfahrens zu bestimmen.

3) Der Kläger wird hiermit wegen seiner versuchten Einflussnahme auf die Urteilsfindung gerügt. Aus § 1 Abs. 2 SGO ergibt sich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes. Diese Unabhängigkeit ist gefährdet, wenn die Parteien noch während des Verfahrens den entsprechenden Schriftverkehr veröffentlichen. Besonders vorliegend barg die Veröffentlichung auf der Mailingliste des Landesverbandes Sachsen die Gefahr, dass eine unüberschaubare Zahl an Personen, auch Nicht-Mitglieder der Piratenpartei, die Arbeit des Schiedsgerichtes kommentieren. Dies macht es für den Richter beinahe unmöglich, unbeeinflusst ein Urteil zu fällen.

Aus diesem Grund sieht die SGO auch § 6 Abs. 2 vor, dass die Verfahrensdokumentation erst nach der Urteilsverkündung zu veröffentlichen ist.

In einer E-Mail vom 4. Februar 2010 hat der Kläger ausdrücklich zugegeben, dass er auf das Schiedsgericht durch die Veröffentlichung des Schriftverkehrs Einfluss nehmen will. Die Aussage, dass diese „Einflussnahme“ lediglich die „Nachfolger“ der derzeitigen Richter erreichen soll, ist als pure Schutzbehauptung zu werten. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass es dem Kläger ein Leichtes gewesen wäre, aus der mit dem Urteil veröffentlichten Verfahrensdokumentation „Lehrmaterial“ für zukünftige Richtergenerationen zu erstellen. Hierzu bedurfte es keiner Veröffentlichung während des laufenden Verfahrens.

Es ging dem Kläger allein um die Möglichkeit der Verfahrensbeeinflussung, auch durch persönliche Angriffe gegen die Vorsitzenden Richter des Bundes- und Landesschiedsgerichtes, indem ihnen vorgeworfen wurde, „wider besseres Wissen“ im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtes gehandelt zu haben.

Eine entsprechende Rüge ist auch geboten, da der Vorsitzende Richter mit E-Mail vom 5. Februar 2010 aus den genannten Gründen der weiteren Veröffentlichung des Verfahrensschriftverkehrs während des Verfahrens widersprochen hat, was den Kläger nicht davon abhielt, die entsprechende E-Mail trotzdem zu veröffentlichen. Aufgrund der beharrlichen Angriffe gegen die Unabhängigkeit des Gerichtes ist es auch notwendig, das entsprechende Verhalten des Klägers im Urteil und den Gründen zu dokumentieren.

Kay Uwe Fleischer
Vorsitzender Richter

Anlage A 1:

Datum: Tue, 08 Dec 2009 14:19:03 +0100
Von: inkorrupt <inkorrupt@gmx.de>
An: schiedsgericht@piratenpartei.de
Cc: Vorstand Sachsen <vorstand@piraten-sachsen.de>
Betreff: [BS-Intern] Klage gegen meinen Ausschluß aus dem LV Sachsen

Hallo Schiedsgericht,

ich fühle mich vom LV Sachsen in meinen Rechten als Pirat verletzt und beantrage einen Urteilsspruch über meinen Ausschluß aus dem LV Sachsen.

Begründung:

Mir wurde am vergangenen Samstag vom LV Sachsen anlässlich des Landesparteitags (LPT) in Chemnitz der vom Vorstand initiierte Ausschluss als Pirat verkündet und die Akkreditierung zum LPT verweigert. Als Begründung gaben Andre Stüve und Thomas Krohn an damit verhindern zu wollen, das ich eine "Mirco-da-Silva-Show" abziehe.

Diese Art der präventiven Kontrolle demokratischer Prozesse empfinde ich als Pirat als zutiefst befremdlich.

mit freundlichen Grüßen
Mirco da Silva

Beleg 1: Schreiben von Mirco da Silva:

Hallo Schiedsgericht, hallo Vorstand,

da ich mich als Vorsitzender der Aussage eines Rechtsanwalts nicht verschliessen kann, ohne mich u.U. dem Vorwurf der fahrlässigen Verletzung meiner Sorgfaltspflicht auszusetzen, setze ich Euch hiermit offiziell von dieser Aussage von Kay Uwe Fleicher aus Chemnitz in Kenntnis:

- > Solange sich einzelne Parteimitglieder zur Verwirklichung von Zielen
- > zusammenschließen, ohne ein e.V. zu sein und ohne dass sie aufgrund
- > Vorstandsbeschlusses oder durch die Satzung zur Vertretung der Partei
- > nach außen legitimiert sind, bleibt es bei der GbR-Haftung.

Wenn Kays Aussage richtig ist, setzen wir uns imho also seit geraumer Zeit und regelmäßig einem unzumutbaren Haftungsrisiko aus, sobald wir uns ohne Vorstandsbeschluss z.B.:

- * zu einem Stammtisch treffen,
- * Infostände betreiben
- * gemeinsam auf Demos fahren
- * benachbarten LVs beim Wahlkampf helfen
- * usw. usf d.h. in irgendeiner Weise gemeinsame Ziele im Kontext der Partei verfolgen.

Mir ist bekannt, dass der Bundesverband eine Haftpflicht-Police für die Partei abgeschlossen hat. Als Laie kann ich allerdings nicht zufriedenstellend recherchieren ob und bei welchen Tätigkeiten und ggfs. in welchem Umfang ein Haftungsrisiko durch aktive Parteiarbeit entsteht.
http://wiki.piratenpartei.de/images/2/28/Haftpflichtpolice_2008_public.pdf

Ich beantrage daher die o.g. Aussage auf ihre Gültigkeit für den Landesverband Sachsen zu überprüfen, und dazu zeitnah eine Stellungnahme über das tatsächliche Haftungsrisiko im Rahmen unserer Mitgliedschaft zu formulieren.

Den sächsischen Vorstand bitte ich asap im Umlaufverfahren zu entscheiden ob etwaige Sofortmaßnahmen, wie z.B eine Warnung zum möglichen Haftungsrisiko Mitglieder, getroffen werden müssen oder sollen, und diese ggfs selbst zu veranlassen.

--

mit freundlichen Grüßen

Mirco da Silva | Vorsitzender der Piraten Sachsen

Anlage A 2:

Betreff: Deine 3 Klagen

Datum: Wed, 13 Jan 2010 10:49:52 +0100

Von: Kay Uwe Fleischer <piraten@kufleisch.de>

An: schiedsgericht@piraten-sachsen.de, Mirco da Silva <inkorrupt@gmx.de>

Lieber Mirco,

das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit Deiner drei Klagen beraten und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese derzeit unzulässig sind, da sie nicht der Form des § 3 Abs. 2 SGO entsprechen. Insbesondere bitten wir im Rahmen der neuen Klageschriften um Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift.

Ergänzend ergehen folgende richterlicher Hinweise:

I. Klage bezüglich des "Ausschlusses" aus dem Landesverband Sachsen

Hier fehlt es aus Sicht des Gerichts an einer Begründung, warum Du von einem Ausschluss aus dem Landesverband Sachsen ausgehst.

II. Klage bezüglich der "Veröffentlichung privater Informationen"

Unter dem entsprechenden Link ist die angegriffene Maßnahme nicht aufzufinden. Bitte teile in der Klageschrift mit, welche Information konkret veröffentlicht wurde.

III. Klage wegen "Löschung von wesentlichen Teilen der Geschichte des LV Sachsen"

Hier fehlt es an der Darlegung, in welchen Rechten als Pirat Du Dich verletzt siehst.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Uwe Fleischer

- Vorsitzender Richter -

Anlage A 3:

Shalom Piratim,

sowohl aus politischen als auch aus privaten Gründen trete ich hiermit vom Amt des Vorsitzenden des LV Sachsen zurück.

Mirco da Silva
Dresden, Samstag den 31.10.2009

-- Disclaimers are useless. Encryption is not. PGP-Pubkey: <http://url.ca/c2g1>
Fingerprint: 4DD0 67E4 8331 588A 9FC4 E7B8 48A1 59F6 F94B 8E5C

Sachsen mailing list Sachsen@lists.piratenpartei.de
<http://service.piratenpartei.de/mailman/listinfo/sachsen>

Anlage A 4:

Betreff: Deine 3 Klagen
Datum: Mon, 01 Feb 2010 21:18:58 +0100
Von: Kay Uwe Fleischer <piraten@kufleisch.de>
An: schiedsgericht@piraten-sachsen.de, Mirco da Silva <inkorrupt@gmx.de>

Hallo Mirco,

nachdem nunmehr wiederum mehr als zwei Wochen vergangen sind, ohne dass auf die unten stehende Mail eine Reaktion von Dir erfolgte, geben wir Dir nunmehr bis zum 14. Februar Gelegenheit die Klageschriften in der entsprechenden Form einzureichen bzw. zu begründen.

Sollte wiederum keine Reaktion erfolgen, ergeht eine entsprechende gerichtliche Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Uwe Fleischer
- Vorsitzender Richter -

P.S. Hier nochmal der Wortlaut der Mail vom 13. Januar 2010:

> Lieber Mirco,
>
> das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit Deiner drei Klagen beraten
> und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese derzeit unzulässig sind, da
> sie nicht der Form des § 3 Abs. 2 SGO entsprechen. Insbesondere bitten
> wir im Rahmen der neuen Klageschriften um Mitteilung einer
> ladungsfähigen Anschrift.
>
> Ergänzend ergehen folgende richterlicher Hinweise:
>
> I. Klage bezüglich des "Ausschlusses" aus dem Landesverband Sachsen
>
> Hier fehlt es aus Sicht des Gerichts an einer Begründung, warum Du von
> einem Ausschluss aus dem Landesverband Sachsen ausgehst.
>
> II. Klage bezüglich der "Veröffentlichung privater Informationen"
>
> Unter dem entsprechenden Link ist die angegriffene Maßnahme nicht
> aufzufinden. Bitte teile in der Klageschrift mit, welche Information
> konkret veröffentlicht wurde.
>
> III. Klage wegen "Löschung von wesentlichen Teilen der Geschichte des LV
> Sachsen"
>
> Hier fehlt es an der Darlegung, in welchen Rechten als Pirat Du Dich
> verletzt siehst.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Kay Uwe Fleischer
> - Vorsitzender Richter -

Anlage A 5:

Betreff: Re: [Piraten Sachsen] Transparenz LSG
Datum: Thu, 04 Feb 2010 01:54:58 +0100
Von: inkorrupt <inkorrupt@gmx.de>
Antwort an: Landesverband Sachsen <sachsen@lists.piratenpartei.de>
Organisation: Piratenpartei Deutschland - Testbetrieb
An: sachsen@lists.piratenpartei.de

ZweiPi schrieb:

> Hier muss man aber auch das das Schiedsgericht in Schutz nehmen.

Nicht man.

Du.

Eine Hand wäscht die andere, gelle? ;-)

> Das öffentliche Auffordern zur Stellungnahme ist aber eindeutig ein > Versuch
> auf das Schiedsgericht Einfluss zu nehmen indem es mit
> parteilichen Meinungen vorgefüttert wird.

Natürlich will ich auf die Schiedsgerichte Einfluß nehmen.
Aber nicht auf die aktuellen Besetzungen, sondern auf deren Nachfolger.

Die Möglichkeit das eigene Handeln zu reflektieren und aus Fehlern zu
lernen haben sowohl BSG als auch LSG grandios sausen lassen.

Seitdem sich sowohl das BSG (Vorsitz: Romeyke, Leipzig) als auch das LSG
(Vorsitz: Fleischer, Chemnitz) wider besseres Wissen mit der
Entscheidung die Klage eines einzelnen NRW-Piraten gegen den LV Sachsen
vor dem LSG Sachsen verhandeln zu lassen über den erklärten Willen der
Partei in einem solchem Falle wegen der erhöhten Gefahr der Befangenheit
auf neutralerem Boden d.h. in NRW oder vor dem BSG verhandeln zu lassen
aus bisher zwar zu ahnenden aber noch im Dunklen liegenden Gründen
hinweggesetzt haben, glaube ich persönlich nicht mehr an ein faires
Verfahren. Weder vor der einen noch vor der anderen Instanz.

Gut, alternativ könnte ich sie auch einfach machen lassen, und zusehen
wie die Damen und Herren weiter an einem ziemlich dunklen Kapitel der
Parteigeschichte weiter schreiben, ohne das der Rest der Partei was
davon mitzubekommt.

Aber dann müsste ich mir hinterher zu recht vorwerfen lassen, dass ich
nichts gesagt hab.

Da höre ich mir doch lieber jetzt an was Du als Klagegegner alles Gutes
über das LSG zu berichten weißt.

> Transparenz heißt nicht unbedingt alle Fakten sofort auf den Tisch zu
> hauen, gerade beim Schiedsgericht nicht. Transparenz beim Schiedsgericht
> heißt ein Urteil mit Begründung und ein Bericht zu den Parteitag.

Falls es Dir noch nicht aufgefallen ist:

Bisher geht es nur um bürokratische Hürden.
Zu den eigentlichen Vorwürfen gegen Dich und Konsorten sind wir in dem
"Verfahren" noch gar nicht vorgedrungen.

Und es wäre doch ein Jammer, wenn das LSG letztlich eine Entscheidung verweigert, weil irgendeine exotische Frist zu einem nur schemenhaft erkennbaren Verfahren ablaufen sein soll.

Oder?

> Ich ärgere mich auch immer wieder wenn in der Presse Urteilssprüche der
> regulären Gerichte vor der Verkündung kursieren.

Wann und wo kommt das denn vor?

> Genau diesen Anspruch
> für Richter sollten wir auch haben.

Versucht Du mit der Schilderung Deiner Ansprüche gerade das Schiedsgericht, die Piraten, oder beide zu beeinflussen, Klagegegner?

Anlage A 6:

Betreff: Aktenzeichen ? war: Re: Deine 3 Klagen
Datum: Tue, 02 Feb 2010 15:13:34 +0100
Von: inkorrupt <inkorrupt@gmx.de>
An: Kay Uwe Fleischer <piraten@kufleisch.de>, schiedsgericht@piraten-sachsen.de

Hallo Kay,

das Landesschiedsgericht Sachsen hat mich bereits am 13.01.10 gemäß §3 (3) SGO schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass meinen Anrufungen mit folgender Begründung nicht statt gegeben wurde: "da sie nicht der Form des § 3 Abs. 2 SGO entsprechen".

Da meinerseits seitdem noch keine weiteren Anrufungen getätigt wurden, und das Landesschiedsgericht gemäß §3 (1) SGO "nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv" tätig wird, bitte ich um Mitteilung des Aktenzeichens unter dem nun plötzlich doch ein Verfahren mit mir als Streitpartei eröffnet wurde.

Sollte das Landesschiedsgericht feststellen, dass z.Zt. kein Verfahren mit mir als Streitpartei anhängig ist, bitte ich ebenso um kurze Nachricht. In diesem Fall betrachte ich Dein Schreiben vom 01.02.10 und die darin gesetzte Frist als gegenstandslos.

Hinweis:

Unabhängig davon zeige ich dem Landesschiedsgericht hiermit an, dass ich eine 2. Anrufung unter Berücksichtigung der richterlichen Hinweise vom 13.01.10 anstrebe, durch vielfältige Belastungen und als juristischer Laie aber erstmal das Geld verdienen muß, dass mich ein Anwalt kostet, um nicht zuletzt auch die Ansprüche des Landesschiedsgerichts an die Sorgfalt bezüglich formeller Details zur Zufriedenheit zu erfüllen.

Wegen zahlreicher politischer Veranstaltungen, dem mir als Rheinländer heiligen Karneval und dem Umstand, dass zu den ursprünglichen 3 Anrufungen voraussichtlich noch weitere Sachverhalte der Klärung bedürfen, werde ich erst in der 2. Hälfte diesen Monats dazu kommen den 2. Versuch einer Anrufung auf den Weg zu bringen.

Wie gewünscht übermittle ich dem Schiedsgericht aber hiermit vorab meine ladungsfähige Adresse:

Mirco da Silva ...

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

gruuß!

Mirco da Silva

Anlage A 7:

Betreff: Re: Antrage und Widerspruch zu PP-SN-SG 02/09; PP-SN-SG 03/09; PP-SN-SG 04/09

Datum: Fri, 05 Feb 2010 10:50:19 +0100

Von: Kay Uwe Fleischer <piraten@kufleisch.de>

An: inkorrupt <inkorrupt@gmx.de>, schiedsgericht@piraten-sachsen.de

Hallo Mirco,

§ 4 Abs. 1 SGO lautet: "Das Gericht eröffnet das Verfahren nach ERFOLGREICHER Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten."

Aufgrund fehlender Kommentierung der Satzung ist es hier notwendig, den Begriff "erfolgreich" auszulegen. Nach Ansicht des Schiedsgerichtes macht der genannte Schritt nur Sinn, wenn die Klage überhaupt zulässig ist. Denn wenn es bereits an der Zulässigkeit fehlt, dann kann die Klage bereits aus diesem Grund abgewiesen werden und eine Stellungnahme des "Angeklagten", die sich sachnotwendig nur auf den Punkt der Begründetheit bzw. der Vorwürfe gegen ihn beziehen kann, ist nicht notwendig.

Da zulässige Klagen in Deinem Fall nicht gegeben waren, erging der entsprechende richterlicher Hinweis, um Dir vor der förmlichen Abweisung die Möglichkeit zu geben, die für die Zulässigkeit der Klagen notwendigen Schritte zu unternehmen.

Der Grund für die Fristsetzung liegt in der einfachen Tatsache, die erste Mail wohl nicht klar genug gemacht hat, dass Du die Möglichkeit hast, die Klagen entsprechend anzupassen. Die Zulässigkeit einer solchen Fristsetzung folgt dem Grundsatz des zügigen Verfahrens aus § 4 Abs. 7 SGO.

Nach Auslegung Deiner Mail hast Du sehr wohl einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt:

"Wegen zahlreicher politischer Veranstaltungen, dem mir als Rheinländer heiligen Karneval und dem Umstand, dass zu den ursprünglichen 3 Anrufungen voraussichtlich noch weitere Sachverhalte der Klärung bedürfen, werde ich erst in der 2. Hälfte diesen Monats dazu kommen den 2. Versuch einer Anrufung auf den Weg zu bringen."

Einer 2. Anrufung bedarf es nicht, wenn Du die Möglichkeit hast, die bestehenden Mängel an den ursprünglichen Klagen zu beseitigen. Deshalb wurde die Frist bis zum 28. Februar verlängert.

Zu guter Letzt widerspreche ich hiermit ausdrücklich der Veröffentlichung des weiteren Schriftverkehrs zwischen Dir und dem Schiedsgericht. Deine Ziel der Weiterbildung zukünftiger Generationen mag aner kennenswert sein, kann aber auch durch Veröffentlichung nach der endgültigen Entscheidung erfolgen.

Eine solche liegt ersichtlich nicht vor. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein Beschluss bzw. ein Urteil Dir entsprechend der Satzung niemals als "einfache Mail" zugehen würden.

Hilfsweise ergeht nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Uwe Fleischer

- Vorsitzender Richter -